

BONN, den 06.12.2000

***Länderpositionen zu Folgeaktivitäten aus dem Beschluss der Arbeitsgruppe  
"Aus und Weiterbildung" im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbs-  
fähigkeit***

***"Strukturelle Weiterentwicklung der dualen Berufsausbildung  
- Gemeinsame Grundlagen und Orientierungen"***

***vom 22. Oktober 1999***

Die Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit hat im Oktober 1999 gemeinsame Grundlagen und Orientierungen zur strukturellen Weiterentwicklung der dualen Berufsausbildung verabschiedet. Um die Ziele und Grundprinzipien einer modernen Berufsausbildung, über die im Beschluss Konsens erzielt wurde, zu erreichen oder durchzusetzen, müssen die vereinbarten Gestaltungsmerkmale konkretisiert werden. Hierzu haben sich die Länder auf die nachfolgend aufgeführten Positionen und Maßnahmen verständigt. Sie bilden die Grundlage für eine gemeinsame Haltung von Arbeits- und Sozialminister, Kultusminister und Wirtschaftsminister zu den Folgeaktivitäten aus dem Bündnisbeschluss.

**1. *Ordnungsverfahren***

Der technologische Wandel und die Veränderungen in der Arbeitsorganisation führen in die Richtung prozessbezogener Qualifikationsanforderungen bereits in der dualen Berufsausbildung. Auf der Ordnungsebene der Berufe können diese Anforderungen besonders durch Strukturierung der Ausbildungsordnung in Handlungsfelder und der Rahmenlehrpläne in Lernfelder aufgegriffen werden. Die im Bündnis vereinbarte Erarbeitung von Handreichungen mit entsprechenden Modellbeispielen für die Arbeit der Sachverständigenausschüsse ist um Handreichungen für die Rahmenlehrplanausschüsse zu ergänzen. Sie werden nach den Verfahren für die Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen abgestimmt in Anlehnung an die Erarbeitung der Empfehlungen des früheren Bundesausschusses für Berufsbildung sowie der Erläuterungen und Hinweise für die Erarbeitung von Ausbildungsordnungen des BMBW und der Handreichungen der Kultusministerkonferenz für die Rahmenlehrplanarbeit. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht für alle Berufe das Niveau in Breite und Dauer einheitlich vorgegeben werden kann.

Nach Auffassung der Länder sollte die im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung angegebene Obergrenze für die Ausbildungsdauer von 3 Jahren eingehalten werden, Tendenzen zur Verlängerung auf 3 ½ Jahre sollten eingeschränkt werden. Außerdem ist bei der Festlegung der Ausbildungsdauer auch der Bildungsauftrag der Berufsschule zu berücksichtigen.

Der vorhandene Rechtsrahmen nach BBiG und HwO bietet darüber hinaus bereits Spielräume zur Gestaltung der Ausbildungsdauer. Damit stehen die erforderlichen Instrumente zur Verfügung, die Ausbildung Jugendlicher mit schlechten Startchancen zu verlängern oder die Ausbildung besonders leistungsfähiger Jugendlicher zu verkürzen. Betrieb, Kammer und Berufsschule sollen in dieser Frage stärker als bisher zusammenwirken und für Transparenz der Möglichkeiten und Verfahren Sorge tragen.

An dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Entwicklung des Qualifikationsbedarfs in den Berufsfachgruppen werden Vertreter der Berufsschule beteiligt; ihre Aufgabe besteht in einem zeitnahen Transfer der Erkenntnisse in den Berufsschulunterricht im Rahmen der Flexibilitätsvorgaben bei der Lernortkooperation und in die Berufsberatung.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie unterrichtet die Länder über Aktivitäten im Rahmen des Sondermonitorings sowie über die Eckdatenentwürfe für Neuordnungen von Berufen.

Die Länder unterstützen die Implementierung neuer Berufe und neuer Ausbildungsordnungen durch landesspezifische Maßnahmen.

Die Kultusseite wird sich an Umsetzungshilfen des BiBB für neue bzw. neugeordnete Berufe in der Form der bisherigen "Erläuterungen und Praxishilfen" beteiligen.

## **2. Gemeinsame Qualifikationen und Wahlpflichtbausteine**

Die Länder unterstützen nachdrücklich die Auffassung, dass die Auflösung der beruflichen Erstausbildung in schrittweise zu erwerbende und nachgewiesene Teilqualifikationen ein ungeeignetes Mittel zur Sicherung der Qualität der beruflichen Erstausbildung auf dem Hintergrund der sich ständig entwickelnden Anforderungen ist.

Die Gliederung der Berufsausbildung in gemeinsame Qualifikationen und in Wahlpflichtbausteine muss sicherstellen, dass

- mit der Berufsausbildung die Berufsfähigkeit erreicht werden kann,
- die berufliche Einsatzfähigkeit über die Einsatzmöglichkeiten des Ausbildungsbetriebes hinaus gewährleistet ist, um ein Mindestmaß an beruflicher Mobilität zu sichern.

Um das zu erreichen ist es erforderlich, dass eine Grundmenge an Qualifikationen - unabhängig von betriebsspezifischen Details - Bestandteil einer Berufsausbildung ist (vergleichbar u. a. den berufsprofilprägenden Grundqualifikationen im DIHT-Modell, den Kernberufen nach Rauner oder den Basisberufen nach den Überlegungen der KMK). Der zeitliche Anteil einer solchen Grundmenge an Qualifikation an der Gesamtausbildungsdauer bedarf der Festlegung durch die Sozialpartner im Rahmen der Neuordnungsverfahren, sollte aber wegen des Anspruchs der Berufsfähigkeit mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit umfassen.

Die über die gemeinsame Qualifikation hinausgehenden Wahlpflichtbausteine müssen in der Anspruchsebene so gestaltet sein, dass sie insbesondere bei regional- oder betriebsspezifischem Charakter einen Beitrag zur Erlangung der Berufsfähigkeit und beruflichen Mobilität leisten und damit die Gesamtausbildung dem Anspruch eines modernen Berufskonzepts entspricht.

Die Einbeziehung von Wahlpflichtbausteinen in die Organisation der Berufsausbildung stellt den Bildungsauftrag der Berufsschule grundsätzlich nicht in Frage, wenngleich unterrichtsorganisatorische Fragen und Probleme bei Berufen mit geringen Ausbildungszahlen in diesem Zusammenhang nicht zu unterschätzen sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gemeinsamen Qualifikationen und die Wahlpflichtbausteine sich auch in den Unterrichtsinhalten der Berufsschule finden. Das heißt aber nicht, dass sie sich 1:1 auch in der Organisation des Berufsschulunterrichts abbilden. Bei der Erarbeitung der Ordnungsmittel ist darauf zu achten, dass nur für die Erreichung der Berufsfähigkeit unverzichtbare Inhalte als Wahlpflichtbausteine festzulegen sind.

### **3. Zusatzqualifikationen und Wahlbausteine**

Zusatzqualifikationen sind zertifizierte oder zertifizierbare Qualifikationen ..., die während oder jedenfalls in engem zeitlichen Bezug zur Berufsausbildung angeeignet werden können. ... : "Solche Zusatzqualifikationen können die berufliche Erstausbildung ergänzen, die zur Erleichterung des Übergangs in den Arbeitsmarkt beitragen. Sie können im Zusammenhang mit der Ausbildung auch zu einem höherwertigen Abschluss führen bzw. bereits Bestandteil der beruflichen Aufstiegsfortbildung darstellen" (Leitsätze des BMBF von 1997).

Weil Zusatzqualifikationen nicht Gegenstand der Ordnungsmittel sind, empfehlen die Länder, sich auf bundeseinheitliche Eckdaten hierzu zu verständigen.

Nach Auffassung der Länder können mit einem verstärkten Ausbau von Zusatzqualifikationen folgende berufsbildungspolitische Ziele erreicht werden:

- differenzierte Förderung von Auszubildenden,
- Ausrichtung der Ausbildung an betrieblichen Anforderungen,
- Erhöhung bzw. Stabilisierung der Beschäftigungschancen,
- Verbesserung beruflicher Mobilität, insbesondere auch im Hinblick auf den europäischen Arbeitsmarkt
- gesellschaftliche Aufwertung und Dynamisierung dualer beruflicher Bildung,
- langfristige Personalentwicklung,
- Transparenz und Kalkulierbarkeit betrieblicher Entwicklungswege.

Aus der bisherigen Diskussion lassen sich daher folgende konkrete Handlungsoptionen ableiten:

- Systematische Information über derzeit angebotene/vermittelte Zusatzqualifikationen mit dem Ziel einer deutlicheren Transparenz,
- Ausbau der Vermittlung und Prüfung von Zusatzqualifikationen in der Berufsschule,
- stärkere und abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit aller Partner der beruflichen Bildung über Chancen von Zusatzqualifikationen für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe mit der besonderen Zielgruppe: "Handwerksbetriebe und Klein- und Mittelunternehmen",
- Unterstützung/Förderung von weiteren Modellversuchen mit den Schwerpunktthemen: Vermittlungsstrukturen (Ausbildungsverbünde) sowie Lernortkooperation und Zusatzqualifikationen.

Die Wahlbausteine stellen eine Ergänzung der Berufsausbildung dar, die es ermöglicht, sowohl betriebsspezifische Besonderheiten in die Berufsausbildung zu integrieren als auch leistungsdifferenzierte Angebote für Auszubildende vorzuhalten und ggfs. eine Verzahnung mit der Weiterbildung zu realisieren.

#### **4. Zertifizierung von Teil- und Zusatzqualifikationen**

##### **4.1 Teilqualifikationen**

Die aktuelle Diskussion über die Zertifizierung in der Berufsausbildung konzentriert sich auf zwei Aspekte - die Zertifizierung von Teilqualifikationen und die Zertifizierung von Zusatzqualifikationen. Diese Debatte ist somit eng verknüpft mit der Frage nach einer stärkeren Differenzierung der beruflichen Erstausbildung für leistungsstärkere und -schwächere Jugendliche. Der Begriff der "Teilqualifikationen" bezieht sich auf das Berufskonzept gemäß § 25 BBiG und bezeichnet somit einzelne Qualifikationen, die laut Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen in einer beruflichen Ausbildung erworben werden sollen. Die Zertifizierung von Teilqualifikationen ist darüber hinaus ein Bestandteil umfassender Konzepte zur Förderung der beruflichen Bildung von benachteiligten Jugendlichen. Diese Konzepte haben das Ziel, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu fördern und die benachteiligten Jugendlichen in die Lage zu versetzen, einen Beruf zu erlernen.

Nach Auffassung der Länder soll die Zertifizierung von Teilqualifikationen

- die Anrechenbarkeit von Qualifikationen im Rahmen von berufsvorbereitenden Maßnahmen verbessern bzw. den Wiedereinstieg in eine Vollausbildung bzw. den späteren Erwerb eines Ausbildungsabschlusses mit der Möglichkeit einer Verkürzung der Ausbildungszeit erleichtern bis hin zur Ermöglichung einer externen Prüfung, sofern alle Teilqualifikationen, die in der Ausbildungsordnung gefordert werden, nachgewiesen werden;
- als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an weiteren aufbauenden Bildungsmaßnahmen dienen;

- Jugendlichen, die ihre Ausbildung im dualen System vorzeitig verlassen, die erworbenen Qualifikationen bestätigen und somit die erworbenen Teilqualifikationen als Nachweis für den Einsatz auf dem Arbeitsmarkt dokumentieren;
- die Anrechenbarkeit von Qualifikationen im Rahmen der Nachqualifizierung Erwachsener verbessern.

Die Zertifizierung von Teilqualifikationen sollte auf der Grundlage vorhandener Leistungsnachweise erfolgen. Die jeweiligen Lernorte dokumentieren die Qualifikationsinhalte und nehmen ihre Zuordnung zu Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan vor. Es wird empfohlen, dass die Berufsbildungsausschüsse der jeweiligen zuständigen Stellen im Einvernehmen mit den Vertretern der Berufsschule das jeweilige Verfahren abstimmen. Eine Beteiligung der Prüfungsausschüsse sehen die Länder erst bei der Meldung zur Externenprüfung.

#### **4.2 Zusatzqualifikationen im Rahmen der beruflichen Ausbildung**

Das Zertifizierungsverfahren sollte sich bei Bildungsmaßnahmen, die auf staatlich geregelte Weiterbildungen, Fortbildungsprüfungen oder andere staatlich vorgeschriebene Prüfungen angerechnet werden können, nach bundeseinheitlichen Eckdaten richten. Die Länder empfehlen hier für alle Weiterbildungen, die nicht landesrechtlich geregelt sind, eine Vorabstimmung und Genehmigung durch die zuständigen Stellen. Die Zusatzqualifikationen sowie der Bezug zu der geregelten Weiterbildung, der Fortbildungsprüfung oder einer anderen staatlich vorgeschriebenen Prüfung können in diesem Fall durch den Bildungsträger in verwertbarer Form zertifiziert werden.

Zusatzqualifikationen, die nicht einer staatlich geregelten Weiterbildung, Fortbildungsprüfung oder einer anderen staatlich vorgeschriebenen Prüfung zugerechnet werden können, werden durch den Bildungsträger zertifiziert. Die Zertifikate sollten bundeseinheitlichen Mindeststandards genügen.

Die Länder erachten es im Hinblick auf die unter Ziffer 3 "Zusatzqualifikationen und Wahlbausteine" dargelegten Handlungsoptionen als sinnvoll, beim Bundesinstitut für Berufsbildung basierend auf vorhandenen Informationssystemen ein Informationssystem aufzubauen, in dem die existierenden Bildungsmaßnahmen mit den entsprechenden Zusatzqualifikationen registriert werden können. Das Informationssystem sollte Informationen zu den Ausbildungsberufen, zum Umfang und Aufbau des Lehrgangs, zu den Ausbildungs- und Prüfungsinhalten und zur prüfenden Institution enthalten.

### **5. Prüfungen**

Eine moderne an Arbeits- und Geschäftsprozessen orientierte Berufsausbildung bedingt eine stärker prozessual strukturierte Prüfung. Zur Umsetzung dieser Anforderungen bedarf es einer Prüfung, deren Inhalte und Durchführung grundsätzlich der Weiterentwicklung bedürfen, insbesondere durch

mehr Strukturwissen, weniger Detailwissen,  
mehr Exemplarität, weniger Vollständigkeit.

Eine derartige Entwicklung muss jedoch gleichzeitig die grundlegenden Anforderungen an das Prüfungssystem in der beruflichen Bildung im Auge behalten, die nach Ansicht der Länder nicht in Frage gestellt werden sollen:

weitestgehende Bundeseinheitlichkeit  
vernünftige und zumutbare Prüfungsökonomie.

Neben den inhaltlichen Mängeln des derzeitigen Prüfungswesens werden seit langem auch die Ineffizienz der Zwischenprüfungen und die hohen Kosten der Abschlussprüfungen kritisiert. Ein neues Prüfungskonzept muss auch diese Mängel ausgleichen.

Die Lernortkooperation muss auch Konsequenzen für die Gestaltung einer gemeinsamen Prüfung haben.

Nach Auffassung der Länder könnte das folgende Prüfungskonzept diesen Anforderungen gerecht werden.

### **Teil I der Prüfung (früher Zwischenprüfung)**

Teil I der Prüfung soll in erster Linie den Auszubildenden nach einem ersten Ausbildungsabschnitt eine Rückkopplung über den erreichten Leistungsstand in der gewählten Berufsausbildung geben. Gleichzeitig stellt er aber auch für alle an der Ausbildung Beteiligten, also auch für die Betriebe, eine Rückkopplung über den Ausbildungserfolg dar. Es besteht keine Notwendigkeit, in diesen Prüfungsteil anrechenbare Leistungen der Berufsschule einfließen zu lassen.

### **Teile II und III der Prüfung (früher Abschlussprüfung)**

Die Prüfung wird in einem fachtheoretischen Teil (Teil II) und einem betrieblichen Teil (fachpraktischer Teil, Teil III) durchgeführt.

Der betriebliche Teil besteht aus einem Prüfungsprojekt, das auf der Basis zentraler Vorgaben von den Auszubildenden selbständig unter Beobachtung des Prüfungsausschusses durchgeführt und mit einem Abschlussgespräch abgeschlossen wird, an dessen Ende die Note dieser Prüfungsleistung festgestellt wird.

Die fachtheoretische Prüfung (Teil II) besteht aus einer Abschlussarbeit mit zentralen Aufgaben, ergänzt um die Leistungsfeststellung als Gesamtnote der rahmenlehrplanbezogenen Leistungen in der Berufsschule. Beide Leistungen gehen gleichwertig in das Prüfungsergebnis ein. Die Gesamtnote der rahmenlehrplanbezogenen Leistungen wird durch eine einheitlich definierte Leistungsfeststellung der Berufsschule ermittelt. Es wird auf jeden Fall ein Gesamtergebnis der fachtheoretischen Prüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

Die Ergebnisse des betrieblichen Prüfungsteils und des fachtheoretischen Teils der Prüfung werden unter Einbeziehung der Leistungen der Zwischenprüfung zum Gesamtergebnis der Abschlussprüfung zusammengezogen.

Die prozessuale Überprüfung von beruflicher Handlungsfähigkeit bedingt eine zeitraumbezogene Bewertung. Da an den unterschiedlichen Lernorten durchaus verschiedene handlungsorientierte Bestandteile der Gesamtausbildung vermittelt werden, ist es notwendig, alle Lernorte an der Einbeziehung von Leistungen zu beteiligen. An den Lernorten Ausbildungsbetrieb, Berufsschule und evtl. überbetrieblicher Ausbildungsstätte werden bereits heute kontinuierliche Leistungsüberprüfungen vorgenommen. Eine Einbeziehung in die Gesamtprüfungsleistung als Vornote, als Bestandteil eines "credit-point-systems" oder als fester Prüfungsbestandteil erscheint nicht nur aus curricularen sondern auch aus prüfungsökonomischen Gründen geboten. Dass dem zurzeit rechtliche und prüfungsorganisatorische Hindernisse entgegenstehen, die u. U. nur mit einer Novellierung des Berufsbildungsgesetzes ausgeräumt werden können, ändern nichts an der Richtigkeit dieser Erkenntnis.

## **6. Kooperation der Lernorte**

Die Länder haben in gemeinsamen Empfehlungen und Vereinbarungen von allen an der Ausbildung beteiligten Institutionen die Bedeutung und spezielle Unterstützung der Lernortkooperation besonders herausgehoben. Ausbildungsverbände in unterschiedlichsten Formen, gemeinsame Fortbildungen von Ausbildern und Lehrern und Kooperationskreise zum Informationsaustausch sind nur einige der Beispiele, die dort dargestellt werden. Nicht zuletzt stellen die Länder insbesondere in Ostdeutschland zur Förderung von Ausbildungsverbänden erhebliche finanzielle Mittel bereit.

Im Rahmen des BLK-Modellversuchsprogramms werden u.a. tragfähige Ansätze einer Teamentwicklung innerhalb von bzw. zwischen den Lernorten untersucht sowie Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation und ihre Unterstützung durch I- und K-Technologie. Weitere Formen unterstützen Handlungskompetenz durch auftragsorientiertes Lernen in Zusammenarbeit von Berufsschule, Betrieb und überbetrieblicher Ausbildungsstätte. Diese Ansätze werden auf lokaler Ebene in Abstimmung mit allen Kooperationspartnern insbesondere zur Unterstützung der regionalen und betriebsspezifischen Bedürfnisse weitergeführt.

Hinsichtlich der Durchführung von Betriebspraktika für Lehrkräfte der beruflichen Schulen fordern die Länder die Kammern und Betriebe auf, in den Regionen ein adäquates Angebot an Praktikumsplätzen zur Verfügung zu stellen. Die Länder haben durch entsprechende Regelungen sichergestellt, dass diese besondere Form der Lehrerfortbildung von den Lehrkräften genutzt werden kann.

Die Bereitschaft der Bündnispartner, die Kultusministerkonferenz bei Maßnahmen zur Gewinnung von Berufsschullehrern zu unterstützen, wird begrüßt; die Kultusministerkonferenz wird hierzu auf die Partner zugehen.

Dem Aspekt der Lernortkooperation im Hinblick auf zukünftige Investitionen bei knappen Ressourcen sollte besonderer Wert beigemessen werden. Die Länder werden insbesondere die Kommunen als die für den Sachaufwand der Berufsschulen Zuständigen unterstützen, ihre Anstrengungen für eine zukunftsorientierte Ausstattung der Berufsschulen fortzusetzen, damit sie leistungsfähige Partner in der dualen Berufsausbildung bleiben. Ziel sollte sein, die beruflichen Schulzentren, die überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Wirtschaft sowie Bildungseinrichtungen vergleichbarer Funktion zu sog. regionalen Kompetenzzentren miteinander zu verbinden, um sowohl die Qualität der Bildungsangebote als auch die Wirtschaftlichkeit und damit eine Fortentwicklung des regionalen Bildungsangebotes zu verbessern. Bei gleichzeitiger inhaltlicher

Spezialisierung der einzelnen Partner ist dadurch eine Verbesserung ihres Qualifizierungsangebotes in der Tiefe und ein erweitertes Dienstleistungsangebot in der Breite möglich.

Die Entwicklung regionaler Kompetenzzentren im Sinne einer Zusammenarbeit aller Lernorte wird sowohl neue Antworten auf die Frage nach der Kooperation der Partner der dualen Berufsausbildung erfordern als auch positive Impulse für die Umsetzung neu geordneter Berufe mit Wahlpflichtbausteinen aussenden. Auch hier erklären die Länder ihre Bereitschaft, den regionalen Berufsbildungsdialog kontinuierlich zu begleiten mit dem Ziel, die besonderen Stärken der einzelnen Partner bestmöglich zu nutzen.

## **7. Medienkompetenz**

Die Länder messen der Vermittlung der Medienkompetenz als wichtigem Teil der beruflichen Schlüsselqualifikationen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen große Bedeutung bei. Sie unternehmen alle Anstrengungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung sowohl im Bereich des Umgangs mit den neuen Medien wie auch im Bereich des Einsatzes neuer Medien bei der Vermittlung von Lerninhalten. Sie unterstützen aktiv die Offensive zum Abbau des IT-Fachkräftemangels (vgl. Beschluss der Spitzenrunde vom 06.06.1999) durch geeignete Maßnahmen an den beruflichen Schulen und Hochschulen.

Auch aus der Ländersicht kommt den computergestützten Lehr- und Lernformen im Unterricht, im Betrieb, am Arbeitsplatz und in Weiterbildungseinrichtungen insbesondere als selbstgesteuertes, berufliches Lernen eine schnell wachsende Bedeutung zu. In der Entwicklung und Angebotsausweitung der Bildungssoftware sehen sie ein besonders wichtiges Handlungsfeld, dem sie hinsichtlich der Eignung für Lehr- und Lernzwecke besondere Aufmerksamkeit widmen (s. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 zum Förderprogramm des Bundes "Neue Medien in der Bildung").

## **8. Mobilität für Entwicklung im Beruf sowie flexiblen Einsatz auf dem deutschen und europäischen Arbeitsmarkt**

Bei der Neuordnung von Berufen wird im Rahmen der Darstellung des Bildungsauftrags der Berufsschule in den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz hervorgehoben, dass zu den zu vermittelnden beruflichen Qualifikationen Schlüsselqualifikationen sowie die Vorbereitung auf die Fähigkeit zum lebensbegleitenden Lernen gehören.

Die Forderung nach Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung hat die Kultusministerkonferenz durch entsprechende Rahmenvereinbarungen umgesetzt. Die beschlossenen Rahmenvereinbarungen gehen von dem Grundgedanken aus, dass sowohl die in der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Berufstätigkeit erworbene Fachkompetenz sowie der damit einhergehende Erwerb von Schlüsselqualifikationen als auch die für die Studierfähigkeit wichtigen Bereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik den Maßstab für die Zuerkennung einer Hochschulreife bilden. Den Erwerb einer in allen Ländern anerkannten allgemeinen Fachhochschulreife über eine Vielzahl von Bildungsgängen der beruflichen Erstausbildung und Fortbildung ermöglicht die "Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" der KMK vom 05.06.1998 in der Fassung vom 22.10.1999. Die "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen" der KMK vom 05.06.1998 regelt für Absolventen der beruflichen Bildung in einem zweijährigen Bildungsgang den Erwerb einer fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife. Darüber hinaus besteht in den Ländern auf der Grundlage hoch-



schulrechtlicher Regelungen eine Fülle von Möglichkeiten des Zugangs zu den Fachhochschulen und Universitäten für Absolventen der beruflichen Bildung. Die auf diesen Wegen erworbenen Vorprüfungen und Diplome werden in allen Ländern anerkannt.

Die Länder sind der Auffassung, dass aufgrund dieser vielfältigen Möglichkeiten die erforderliche Offenheit des Hochschulzugangs für Absolventen der beruflichen Bildung bereits besteht, gleichwohl jedoch Handlungsbedarf in der Umsetzung gesehen wird. Daher sind sie bereit, die von den Bündnispartnern gewünschten Gespräche zu diesem Thema zu führen. Dabei sind die Länder der Auffassung, dass berufliche Aus- und Weiterbildungsgänge nicht deswegen vertieft oder erweitert werden sollten, um damit die Anforderungen des Hochschulzugangs zu erreichen. Fehlende Kenntnisse sollten vielmehr durch Wahlbausteine während oder im Anschluss an den beruflichen Bildungsgang ergänzt werden.

Die berufliche Ausbildung im dualen System ist offen für eine Verstärkung der europäischen Dimension. Bei Austauschmaßnahmen sollten inhaltlich vor allem solche Ausbildungsabschnitte von ausreichend langer Dauer entsprechend den Zeiträumen der europäischen und bilateralen Programme im Vordergrund stehen, die fachlich fundiert sind und den jeweiligen Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen der Berufsschule entsprechen.

Mobilität auf dem europäischen Arbeitsmarkt ist ohne die notwendigen Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz nicht möglich. Die Länder fordern deshalb die Sozialpartner und die Bundesregierung auf, die Vermittlung von Sprachkenntnissen in allen Ausbildungsordnungen mit internationaler Orientierung vorzusehen.

Bei der Neuordnung von Berufen, welche die zu Recht geforderte Differenzierung und Flexibilisierung z. B. über Wahlpflichtbausteine und über Zusatzqualifikationen verstärkt, können Bausteine mit Europarelevanz entwickelt und für Austausche vorgesehen werden. Vorhandene Vorarbeiten, wie z.B. die der HK München, können hierfür genutzt werden. Mit europabezogenen Ausbildungsbausteinen könnte auch das Anliegen und die Verbreitung des Europasses vorangebracht werden. Sozialpartner und Bundesregierung sollten diese Anregung für ihre Neuordnungsarbeit prüfen und ggf. umsetzen.

Die Wirtschaft wird aufgefordert, das Programm Leonardo da Vinci II und die Möglichkeiten, die der Europass bietet, gezielt für die europäische Dimension der Ausbildung zu nutzen.

Bei den verstärkt auch von den Betrieben zu fördernden Austauschen sollten die Berufsschulen und die Kammern eingebunden sein. Eine systematische gemeinsame Vorbereitung der Jugendlichen auf den Auslandsaufenthalt bietet sich als hilfreich an.